

Antrag des Regierungsrates vom 1. Juni 2022

KR-Nr. 141/2020

5839

**Beschluss des Kantonsrates
über die Fristerstreckung für die Berichterstattung
und Antragstellung zum Postulat KR-Nr. 141/2020
betreffend Einführung eines Notstandsgesetzes**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 1. Juni 2022,

beschliesst

I. Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zum Postulat KR-Nr. 141/2020 betreffend Einführung eines Notstandsgesetzes wird um ein Jahr bis zum 7. September 2023 erstreckt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Bericht

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 7. September 2020 folgendes von den Kantonsräten Benjamin Fischer, Volketswil, und Martin Hübscher, Wiesendangen, am 11. Mai 2020 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert zu prüfen wie Art. 72 der Kantonsverfassung auf Gesetzesebene zu interpretieren und zu präzisieren ist. Ein Notstandsgesetz soll die folgenden Punkte umfassen:

a) Sicherstellung der Funktionsfähigkeit aller drei Staatsgewalten auf allen Ebenen in ausserordentlichen Lagen.

b) Präzisierung und Differenzierung zwischen Notmassnahmen, Notverordnungen sowie ordentlichen Massnahmen und Verordnungen. Auch in einer ausserordentlichen Lage muss differenziert werden, wo Notmassnahmen und -verordnungen zur Anwendung kommen und wo der ordentliche Legislativprozess einzuhalten ist. Insbesondere gilt es zu klären ob und inwiefern das Ergreifen wirtschaftlicher und sozialer Massnahmen unter Art. 72 der Kantonsverfassung überhaupt zulässig sind.

c) Regelung der besonderen Rechenschaftspflichten der handelnden Organe während und nach einer ausserordentlichen Lage.

Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung läuft am 7. September 2022 ab.

Das Postulat beauftragt den Regierungsrat, die staatsrechtlichen Grundlagen, die für die Bewältigung der Coronapandemie einschlägig waren, zu überprüfen.

Der Kantonsrat hat eine gemeinsame Subkommission der Geschäftsprüfungs- und der Finanzkommission eingesetzt, welche die spezifischen Massnahmen des Regierungsrates und der Verwaltung im Kontext der besonderen und ausserordentlichen Lage des Kantons aufgrund der Covid-19-Pandemie beaufsichtigen und die Massnahmen prüfen und würdigen sollte. Zudem hat der Regierungsrat selbst eine Evaluation des Krisenmanagements des Kantons in der ersten Phase der Covid-19-Pandemie von Ende Februar 2020 bis zur Aufhebung der ausserordentlichen Lage am 19. Juni 2020 in Auftrag gegeben. Damit es zu keinen unnötigen Doppelspurigkeiten kommt und die Erkenntnisse der genannten Subkommission und der Evaluation in die Arbeit an der Berichterstattung zum vorliegenden Postulat einfließen können, wurde mit den Arbeiten am Postulatsbericht zunächst zugewartet. Weiter war unklar, ob es zu einer weiteren ausserordentlichen Lage und dadurch zu neuen Herausforderungen an das Staatsrecht des Kantons kommen würde. Zudem gab und gibt es zu den von Bund und Kanton ergriffenen Massnahmen laufend Rechtsprechung, die allenfalls berücksichtigt werden muss.

Der vom Regierungsrat in Auftrag gegebene Evaluationsbericht «Management der Covid-19-Krise im Kanton Zürich» wurde vom Regierungsrat am 24. Februar 2021 zur Kenntnis genommen (Bericht Kompetenzzentrum für Public Management, Universität Bern, und bcp bolz+partner consulting ag vom 17. Februar 2021, RRB Nr. 172/2021). Der Bericht der Subkommission «Notstandsmassnahmen Coronapandemie» über den Umgang des Kantons Zürich mit der Coronapandemie während der ausserordentlichen Lage (16. März bis 19. Juni 2020) vom 25. März 2021 wurde am 12. Juli 2021 vom Kantonsrat zur Kenntnis genommen (KR-Nr. 109/2021).

Nachdem die Berichte vorlagen und absehbar war, dass es aufgrund des Fortschritts bei der Impfkampagne zu keiner weiteren ausserordentlichen Lage mehr kommen würde, wurden die Arbeiten an der Berichterstattung zum vorliegenden Postulat an die Hand genommen. Da es sich um sehr grundlegende Fragen handelt, die mit aufwendigen rechtlichen Abklärungen verbunden sind, und weil daneben andere, dringliche Aufgaben erledigt werden mussten, konnten die Arbeiten am Postulatsbericht noch nicht fertiggestellt werden.

Der Regierungsrat ersucht deshalb den Kantonsrat, die am 7. September 2022 ablaufende Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zum Postulat KR-Nr. 141/2020 um ein Jahr bis zum 7. September 2023 zu erstrecken.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Ernst Stocker	Kathrin Arioli